

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 und § 6 i.V.m. § 7, § 12 Abs. 2 und § 13 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. 04. 1992, in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesa in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2003 mit Beschluss-Nr.: GR/107/03 die folgende

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

- Verwaltungskostensatzung -

beschlossen.

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Grundlage der Satzungsänderung ist die Festlegung in Artikel 1 Nr. 6b i.V.m. Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechtes in Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003.

Artikel 2 Textteil der Satzung

Im §5 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag von 2,50 € durch den Betrag von 5,00 € ersetzt.

Im §6 Abs. 3 wird der Betrag von 2,50 € durch den Betrag von 5,00 € ersetzt.

Artikel 3 Kostenverzeichnis

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (kommunales Kostenverzeichnis) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (kommunales Kostenverzeichnis)

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr in EUR |
|---|--|--------------------|
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| Allgemeine Verwaltung | | |
| 1 | Allgem. Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 3) | 5,00 bis 25.000,00 |
| 2 | Anordnungen im Einzelfall | 5,00 bis 250,00 |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr in EUR |
|----------|---|--|
| 3 | Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsicht in solche, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird | 0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00 die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind |
| 4 | B e s c h e i n i g u n g e n Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,00 bis 50,00 |
| | Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | 5,00 bis 50,00 |
| 5 | B e g l a u b i g u n g e n | |
| 5.1 | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 5,00 bis 50,00 |
| 5.2 | Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dgl. die die Behörde selbst hergestellt hat | 5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten <u>Anmerkung</u> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 ermäßigt werden. |
| 5.3 | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. die die Behörde nicht selbst hergestellt hat | 0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dgl., mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr <u>Anmerkung</u> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 |
| 6 | Ablehnung eines Antrages (§ 6 Abs. 1) | 25 % bis 50 % der vollen Gebühren |
| | bei Wertgebühren | 10 % bis 50 % der vollen Gebühren |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr in EUR |
|--|---|---|
| | bei unverhältnismäßig hohem Aufwand | bis zur 2fachen Gebühr |
| | Ablehnung wegen Unzuständigkeit | gebührenfrei |
| 7 | Zurücknahme eines Antrages (§ 6 Abs. 3) | 10 % bis 50 % der vollen Gebühr, mindestens 5,00 |
| 8 | Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht | bis zur 2fachen Gebühr |
| 9 | Fristenverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen erforderlich machen würde | 10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 |
| | Fristenverlängerung in anderen Fällen | 5,00 bis 25,00 |
| 10 | Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift | 10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00 |
| 11 | Schreibauslagen Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit u. Aufwand | 0,10 bis 1,50 je Seite, mindestens 0,50; Beglaubigungsvermerke nach lfd. Nr. 5 werden gesondert berechnet |
| 12 | Niederschriften | 5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde |
| 13 | G e n e h m i g u n g e n Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,00 bis 250,00 |
| | Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen) (§ 6 Abs. 1 der der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen) | 5,00 bis 750,00 |
| Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren | | |
| 14 | Mahnung gem. § 13 SächsVwVG | 5,00 bis 25,00 |
| 15 | Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG | Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr in EUR |
|--|--|---|
| 16 | Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m § 327 AO | 2,5fache Pfändungs- gebühr unter Beachtung § 21 GVKostG |
| 17 | Androhung von Zwangsmitteln (§ 20 SächsVwVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, mit dem die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 10,00 bis 50,00 |
| 18 | Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG | 5,00 bis 1.000,00 |
| 19 | Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 und 25 SächsVwVG | 25,00 bis 1.000,00 |
| 20 | Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen bei Geldansprüchen | 50 % der Gebühr nach lfd.Nr. 15, mindestens 5,00 |
| | bei sonstigen Ansprüchen | 5,00 bis 100,00 |
| Finanzverwaltung | | |
| 21 | Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen | 5,00 bis 10,00 |
| 22 | Ausgabe einer Ersatzsteuermarke für eine abhanden gekommene Hundesteuermarke | 5,00 |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) | | |
| 23 | Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB) | 5,00 bis 50,00 |
| 24 | Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2 BauGB) | 5,00 bis 50,00 |
| Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | | |
| 25 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 5,00 bis 150,00 |
| 26 | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 5,00 bis 500,00 |
| 27 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5,00 bis 250,00 |
| Schreibgebühren | | |
| 28 | Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern und dergleichen, soweit sie auf Antrag erteilt werden in deutscher Sprache | 5,00 je angefangene Seite DIN A 4 |
| | Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach Zeitaufwand | 5,00 je angefangene Viertelstunde |
| Fundsachen | | |
| 29 | bei Sachen bis zu einem Wert von 500 € (Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Berechtigten) | 2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 |

- | | | |
|----|--|---|
| 30 | bei Sachen mit einem Wert von über 500 € (Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Berechtigten) | 3 % des Wertes, |
| 31 | bei Tieren (Unterbringung/Betreuung einschl. Aushändigung an Berechtigte) | 2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungs- und Betreuungskosten |

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung - der Gemeinde Wiesa tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesa, den 20.12. 2003

gez. Fischer
Bürgermeister